
Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht

-

Vom 7. 12. 1995¹**(KABl S. 329,**

geändert durch KG vom 3. 12. 1998, KABl. 1999 S. 3)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

¹ **[Amtl. Anm.:]** Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1996 in Kraft (Art. 3 des Gesetzes).

[Kirchengesetz 07 12 1995]

- Bund

§ 1 Grundlegung.

(1) Im Religionsunterricht nimmt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ihren aus Art. 1 Abs. 1 Kirchenverfassung¹ folgenden Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung wahr.

(2) ¹Nach dem staatlichen Verfassungs- und Schulrecht² und nach Art. 10 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924³ ist evangelischer Religionsunterricht an allen Grund-, Haupt- und Förderschulen sowie an allen weiterführenden und beruflichen Schulen ordentliches Lehrfach. ²Er ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu erteilen und steht hinsichtlich des Inhalts und der Didaktik unter ihrer Beaufsichtigung.

(3) ¹Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht nehmen am Verkündigungsauftrag der Kirche, der ihren Bildungsauftrag einschließt, teil, auch wenn sie nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. ²Ihr Dienst wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gefördert und geschützt (Art. 18 Kirchenverfassung).⁴

¹ **[Amtl. Anm.:]** Nr. 1.

² **[Amtl. Anm.:]** Siehe hierzu Art. 7 Abs. 3 GG (Nr. 100), Art. 136 Abs. 2 BV (Nr. 105), Art. 46 BayEUG (Nr. 125) sowie die auszugsweise abgedruckten Schulordnungen (Nr. 127).

³ **[Amtl. Anm.:]** Nr. 110.⁴ **[Amtl. Anm.:]** Nr. 1.

[Kirchengesetz 07 12 1995]

- Bund

§ 2 ¹ Kirchliche Bevollmächtigung.²

(1) ¹Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Aufnahme ihres Dienstes die kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio). ²Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung nach Absatz 1 Satz 1 wird schulartbezogen befristet oder unbefristet auf Antrag vom Landeskirchenrat verliehen.

(3) Die Bevollmächtigung kann unbefristet erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religionslehre in der betreffenden Schulart oder mit abgeschlossenem Weiterbildungslehrgang des Religionspädagogischen Zentrums,
- c) die Bereitschaft, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erteilen.

(4) Zum Zwecke der kirchlichen Beauftragung während der praktischen Ausbildungsphase kann die Bevollmächtigung

unter den Voraussetzungen von Absatz 3 Buchst. a und c auf einen Zeitraum bis zu drei Jahren befristet verliehen werden.

(5) Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht, denen die unbefristete Bevollmächtigung verliehen worden ist, werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, den Dekan oder die Dekanin oder eine dazu beauftragte Person eingeführt.

(6) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in den Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts.

1 [Amtl. Anm.]: Fassung gemäß KG vom 3. 12. 1998 (KABl 1999 S. 3), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1999.

2 [Amtl. Anm.]: Siehe hierzu Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Förder-, Realschulen, beruflichen Schulen und an Gymnasien in Bayern, abgedruckt im Anschluss an dieses KG.

[Kirchengesetz 07 12 1995]

-

Bund

§ 3 Lehrerlaubnis in besonderen Fällen.¹

(1) Lehrkräften, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht erteilt werden, wenn sie

- a) Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern² angehörenden evangelischen Freikirche sind und
- b) sich verpflichten, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erteilen und sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt ohne Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religionslehre kann eine jederzeit widerrufliche Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, an einem Weiterbildungslehrgang des Religionspädagogischen Zentrums teilzunehmen.

(3) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

1 [Amtl. Anm.]: Siehe hierzu Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Förder-, Realschulen, beruflichen Schulen und an Gymnasien in Bayern, abgedruckt im Anschluss an dieses KG.

2 [Amtl. Anm.]: Siehe Nr. 937.

[Kirchengesetz 07 12 1995]

-

Bund

§ 4 Stellung der Lehrkräfte.

(1) ¹Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht nehmen neben ihrem fachlichen Auftrag auch seelsorgerliche Verantwortung wahr. ²Sie wirken an der schulischen Erziehung mit.

(2) ¹Aufgrund der kirchlichen Bevollmächtigung sind Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht zur Wortverkündigung bei Andachten und Schulgottesdiensten an den Schulen, an denen sie unterrichten, berechtigt. ²Sie können darüber hinaus nach Maßgabe der Bestimmungen des Prädikantengesetzes¹ zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden.

(3) Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sollen auch zur Förderung der Gemeinschaft untereinander von Fortbildungsangeboten Gebrauch machen.

1 [Amtl. Anm.]: Nr. 545.

[Kirchengesetz 07 12 1995]

-

Bund

§ 5 Beratung und Aufsicht.

(1) Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht können sich für ihren Dienst durch das Landeskirchenamt, das Religionspädagogische Zentrum oder die Schulbeauftragten beraten lassen.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist berechtigt, den evangelischen Religionsunterricht durch ihre

Beauftragten besuchen zu lassen.

(3) Die Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wirken nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen an der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht mit.

[Kirchengesetz 07 12 1995]

- Bund

§ 6 Beendigung der kirchlichen Bevollmächtigung.

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt,
- a) in den Fällen von § 2 Abs. 4 mit Ablauf der Befristung,
 - b) wenn sie durch die Lehrkraft zurückgegeben wird,
 - c) wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

- (2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen,
- a) wenn die Lehrkraft zu schwerwiegenden inhaltlichen und fachlichen Beanstandungen Anlaß gibt,
 - b) wenn sich die Lehrkraft offenkundig in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche setzt.

[Kirchengesetz 07 12 1995]

- Bund

§ 7 Übergangsregelung.

(1) Der Landeskirchenrat kann Lehrkräften ohne abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchst. b die unbefristete Bevollmächtigung erteilen, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits mehrere Jahre im evangelischen Religionsunterricht eingesetzt waren und sich bewährt haben.

(2) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in den Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts.